

Vorteilhafter wäre es, Ihrem Untersuchungslabor die Erlaubnis zu erteilen, eine Kopie des Befundes direkt an das Amt für Gesundheit zu senden und die Daten elektronisch an uns zu übermitteln.

Jede Grenzwertüberschreitung melden Sie bitte sofort nach bekannt werden dem Amt für Gesundheit, damit erforderliche Maßnahmen abgestimmt werden können. Sie sind hierzu nach §16 der Trinkwasserverordnung verpflichtet.

Nach der neuen Trinkwasserverordnung darf im Falle einer Grenzwertüberschreitung die Wasserversorgungsanlage nur mit einer befristeten Ausnahmegenehmigung weiter betrieben werden. Diese wird auf Antrag nach Prüfung vom Amt für Gesundheit erteilt. Vorrangig ist zu prüfen, ob die Belastung des Trinkwassers kurzfristig beseitigt werden kann.

Im Falle einer **bakteriellen Verunreinigung** muss ausnahmslos längstens innerhalb von 30 Tagen durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen für Abhilfe gesorgt werden.

Da beim Nachweis von Bakterien (Escherichia coli, Enterokokken, Coliforme Bakterien) eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen ist, sollte unabhängig von der Meldepflicht an das Amt für Gesundheit das Wasser für die Nahrungszubereitung und zum Trinken sofort vorsorglich abgekocht oder ersatzweise Mineralwasser verwendet werden.

Anzeigepflichten:

Geplante betriebstechnische Veränderungen oder ein Wechsel des Eigentümers oder des Nutzungsrechtes einer Wasserversorgungsanlage sind dem Amt für Gesundheit 4 Wochen vorher anzuzeigen, Stilllegung 3 Tage vorher.

Weitere Auskünfte und Informationen geben Ihnen gerne auch telefonisch:

Frau Stern
04522 / 743 - 465

Frau Hartmann
04522 / 743 - 527

Herr Schneider
04522 / 743 - 387

Herr Frick
04522 / 743 - 388

Kreis Plön
Der Landrat
Amt für Gesundheit
Heinrich-Rieper-Str. 6,
24306 Plön

FAX 04522 / 743 - 467
gesundheitsamt@kreis-ploen.de
www.kreis-ploen.de

Merkblatt für Betreiber-/Innen von Kleinanlagen

Umsetzung der Trinkwasserverordnung vom 21.5.2001 (BGBl. 2001 Teil I S. 959)

Auch das Wasser aus Hausbrunnen unterliegt den Überwachungsbestimmungen und den Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung und muss daher regelmäßig auf seine bakteriologische, chemische und chemisch-physikalische Beschaffenheit untersucht werden.

Nach § 14 TrinkwV sind Sie als Betreiberin einer Trinkwasserversorgungsanlage verpflichtet das Wasser jährlich (alle 12 Monate) untersuchen zu lassen.

Folgende Untersuchungen sind alle **12 Monate** erforderlich:

Bakteriologische Untersuchung: <u>Jährlich</u>	Chemisch-physikalische Untersuchung: <u>Bei Trinkwasserabgabe an Dritte*:</u> <u>Jährlich</u> <u>Ohne Trinkwasserabgabe an Dritte:</u> <u>Alle 3 Jahre</u>
<ul style="list-style-type: none">• Escherichia coli• Coliforme Bakterien• Kolonienzahl bei 22°C und bei 36°C• Enterokokken	<ul style="list-style-type: none">• Färbung• Geruch (bei Beanstandungen zu überprüfen)• Geschmack (bei Beanstandungen zu überprüfen)• Trübung• Elektrische Leitfähigkeit• pH-Wert• Ammonium• Nitrit• Nitrat• Eisen• Mangan• TOC• Calcium• Magnesium• Kalium• Säurekapazität

**Dritte sind Mieter, Gäste in vermietetem Wohnraum (Ferienwohnung), Kunden von Kleingewerbebetrieben (z. B. Fleischerei, Gaststätte, Wäscherei) oder Nachbarn ohne eigene Wasserversorgungsanlage.*

Bitte geben Sie die Untersuchungen bei einer akkreditierten Trinkwasseruntersuchungsstelle immer selbst und unaufgefordert in Auftrag. Ausgeschlossen ist dabei, dass die Wasserprobe durch den Betreiber selbst entnommen und ins Labor gebracht wird. Die Befunde dieser Wasseruntersuchungen müssen dem Amt für Gesundheit bei Normalbefunden unaufgefordert innerhalb von 2 Wochen vorgelegt werden.